



Enabling
trusted
identities

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **Nexus Technology GmbH**

Carl-Zeiss-Straße 2, 76275 Ettlingen
Amtsgericht Mannheim HRB 361519
Geschäftsführer: Mats Anders Berg, Volker Kunz
(nachfolgend „Nexus“ genannt)

© Nexus Technology GmbH 2016
Stand Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Geltung der AGB	4
2 Fristen und Gefahrenübergang	5
3 Softwarelizenz	6
4 Mitwirkungspflichten des Kunden	8
5 Preise, Zahlungsbedingungen	9
6 Eigentumsvorbehalt	10
7 Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln	11
8 Haftungsmaßstab, Haftung auf Schadenersatz	13
9 Geheimhaltung	14
10 Schlussbestimmungen	15

1 Geltung der AGB

- 1.1. Mit der Bestellung erkennt der Vertragspartner — im Folgenden „Kunde“ genannt - die AGB von Nexus an. Diese AGB gelten ausschließlich; die Besonderen Bedingungen für Werkleistungen (Werk-BB) sowie die Besonderen Bedingungen für Pflegeleistungen (Pflege-BB) gelten ergänzend. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Endkunden, die die Lieferungen und Leistungen von Nexus bei sich einsetzen als auch gegenüber Vertragshändlern, Kommissionären und sonstigen Vertriebsmittlern. Ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2. Diese AGB gelten in dieser Form auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Kunden und Nexus, selbst wenn nicht noch einmal darauf hingewiesen wurde.
- 1.3. Die Angebote von Nexus sind freibleibend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder sie erfolgen befristet. Der Kunde hält sich vier Wochen an seinen Auftrag gegenüber Nexus gebunden; Nexus ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden anzunehmen. Ein Vertrag kommt durch dessen Unterzeichnung, durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Nexus oder dadurch zustande, dass Nexus den Vertrag ausführt.
- 1.4. Nexus erbringt die Lieferungen und Leistungen in der vertraglich vereinbarten Qualität sowie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.
- 1.5. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann Nexus Gesprächsnotizen anfertigen. Diese Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn Nexus sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. Nexus wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
- 1.6. Angaben und Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen etc. stellen keine Garantieerklärung von Nexus für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung und Leistungen von Nexus dar, es sei denn, Nexus erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.
- 1.7. Sofern Nexus Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden vornimmt und sofern Nexus Computerprogramme oder sonstige Komponenten

Dritter oder des Kunden auf Anforderung des Kunden selbst in die Hard- oder Software integriert oder die eigenen Entwicklungen solchen vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt Nexus keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Kunde Nexus von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen Nexus wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

- 1.8. Nexus ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.
- 1.9. Nexus verwendet diese AGB nur gegenüber Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

2 Fristen und Gefahrenübergang

- 2.1. Liefer- und Leistungsfristen sind Circa-Fristen, sofern sie Nexus nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Nexus hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Jede Teilleistung oder Lieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 2.2. Eine Liefer- und Leistungsfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind und der Kunde alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sofern erforderlich, beigebracht hat. Dieser Zeitpunkt wird von Nexus auf Anforderung des Kunden schriftlich bestätigt.
- 2.3. Erhebliche, unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Ereignisse, wie höhere Gewalt, kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Streik, Verzögerungen beim Transport, Versandsperrern oder Fabrikationsunterbrechungen entbinden Nexus für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem Nexus auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Kunden (z.B. zu einem Nachtragsangebot) wartet. Laufende Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang. In diesem Falle wird der Kunde durch Nexus umgehend über die Verzögerung informiert; soweit Nexus Ansprüche aufgrund der Verzögerung zustehen (z. B. gegen Lieferanten, o. ä.), tritt Nexus diese an den Kunden ab. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, so sind sowohl der Kunde als auch Nexus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

- 2.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Der Gefahrübergang tritt ebenfalls ein, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug (§ 293 ff. BGB) befindet.

3 Softwarelizenz

- 3.1. Nexus räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software in der Originalkonfiguration oder in einer von Nexus freigegebenen Version (wenn beispielsweise die Anschaffung einer anderen Anlage erforderlich wird) zur vertragsgemäßen Nutzung, im eigenen Betrieb und ausschließlich in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gebrauchen. Sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Endkunden, sondern um einen Vertriebsmittler handelt, hat dieser ein entsprechendes nicht ausschließliches Recht, seinen Endkunden Nutzungsrechte in dem in diesem Paragraphen beschriebenen Umfang einzuräumen. Voraussetzung für das Weiterlizenzierungsrecht ist,
- dass der Endkunde schriftlich zur Einhaltung der in diesem Paragraphen aufgeführten Nutzungsregeln verpflichtet wird;
 - dass der Vertriebsmittler Nexus auf Anforderung die Verpflichtungserklärung des Endkunden überlässt;
 - dass der Vertriebsmittler Nexus auf Anforderung den Endkunden nennt;
 - dass der Vertriebsmittler Nexus zum Zweck der Zuteilung einer Lizenznummer den Rechner / die Konfiguration des Systems, auf dem die Software betrieben wird, nennt.
- 3.2. Vermietung, Überlassung oder Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing), Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (ASP) und Rechenzentrumstätigkeiten oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software für Dritte sind ohne Zustimmung von Nexus nicht erlaubt.
- 3.3. Alle anderen Verwertungsarten, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung der Software bedürfen der Zustimmung von Nexus.
- 3.4. Nexus kann durch geeignete technische Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Hardwaredongles und Lizenzschlüssel, die Einhaltung der Vertragsbedingungen und insbesondere den Umfang der vereinbarten Nutzungen sicherstellen. Beim Wechsel der Software auf einen anderen Rechner muss, sofern nicht weiterhin die Nutzung auf dem ursprünglichen Rechner erlaubt ist, die Software vom Massenspeicher des bisher

verwendeten Rechners gelöscht werden und ein neuer Lizenzschlüssel von Nexus angefordert werden.

- 3.5. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen, die er als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen hat. Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke vervielfältigt werden. Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Kunde erhält Software, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in der ausführbaren Version (Maschinenprogramm).
- 3.6. Der Kunde darf die Software nur mit schriftlicher Erlaubnis von Nexus an Dritte veräußern. Nexus wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software samt eventuell gelieferter Hardware endgültig einstellt und keine Kopien der Software zurückbehalten hat und wenn sich der Dritte Nexus gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Kunde überlässt dem Dritten die Hardware, Datenträger, Dokumentation und sonstige Unterlagen im Original.
- 3.7. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einzelne individuell programmierte Software und sonstige Arbeitsergebnisse einvernehmlich schriftlich und ausdrücklich als „Exklusivmaterial“ zu bezeichnen. In diesem Fall erhält der Kunde das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungs- sowie Eigentumsrecht. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, Software und sonstige Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu verbreiten, Dritten zum Vertrieb zu überlassen, fortzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten. Der Kunde erhält hierbei den Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation und sämtliche sonstige Unterlagen in Kopie oder im Original. Nexus ist jedoch nicht gehindert, Materialien, Software und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem Kunden gelieferten Exklusivmaterial ähnlich sind. Im Übrigen gelten für Exklusivmaterial die weiteren in diesem Paragraphen enthaltenen Nutzungsregeln (§ 3.1 bis § 3.6, § 3.8 bis § 3.10) entsprechend.
- 3.8. Nexus räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. Nexus kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag

und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 9 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der Kunde die Software im Original und gegebenenfalls in Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von Nexus die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

- 3.9. Außer bei der separat vertraglich vereinbarten Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird der Kunde Nexus unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software zugreifen wollen. Er wird Dritte auf die Rechtsinhaberschaft von Nexus und auf die gegebenenfalls nur bedingten und eingeschränkten eigenen Nutzungsrechte hinweisen.
- 3.10. Sofern Nexus dem Kunden von Dritten erstellte Software liefert, erhält der Kunde grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde erteilt Nexus rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde Nexus bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für Nexus, der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen.
- 4.2. Der Kunde testet gründlich alle Lieferungen, Arbeitsergebnisse, Entwicklungen und Anpassungen auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt.
- 4.3. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass es bei der Erbringung der Leistungen zu Störungen kommt oder die Plattform ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, Datensicherung etc.
- 4.4. Der Kunde wird seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form

bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

- 4.5. Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Nexus berechtigt, Leistungen zurückzuhalten. Leistet Nexus dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der Nexus dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.
- 4.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen von Nexus unverzüglich gemäß § 377, 378 HGB zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen.
- 4.7. Eine Mängelanzeige muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler auftritt, sowie Arbeiten oder Vorgänge, die an dem System bei Auftreten des Mangels durchgeführt werden, enthalten. Der Mangel muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist.

5 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Vereinbarte Festpreise für die Lieferung und für sonstige Leistungen werden grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, zu 50 % nach Vertragsschluss und zu 50 % nach Erbringung der Leistung fällig und in Rechnung gestellt. Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Nexus berechnet und fällig. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu leisten.
- 5.2. Alle Preise verstehen sich „ab Werk“ (Incoterms 2000, EXW), also ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.
- 5.3. Nexus kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz verlangen. Nexus kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Kunde einen niedrigeren, jedoch nicht unter der Höhe des gesetzlichen Verzugszinses. Befindet sich der Kunde mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist Nexus berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Nexus wird den Kunden vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen schriftlich darauf hinweisen.

- 5.4. Nexus ist berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- und Leistungszeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.
- 5.5. Der Kunde kann nur mit von Nexus anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass Nexus selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen hat oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelt erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht.
- 5.6. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Wechselkosten sind vom Kunden zu tragen. Wechselzahlungen schließen Skontoabzug aus. Der Kunde trägt alle für die Zahlung anfallenden Gebühren, bei Überweisungen aus dem Ausland trägt der Kunde insbesondere sämtliche bei den beteiligten Kreditinstituten anfallenden Gebühren.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Nexus behält sich das Eigentum an dem von ihr gelieferten System (z. B. Hardware, Software) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde darf über das System nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, es jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Kunde darf das System nur unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiter veräußern.
- 6.2. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Kunde hiermit bereits die jetzt aus dem Weiterverkauf zustehenden Ansprüche gegen seine Endkunden in Höhe des Rechnungsbetrages von Nexus im Voraus zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an Nexus ab.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, Nexus bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter (z. B. Beschädigung, Vernichtung o. ä.) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ferner hat der Kunde einen Wechsel des Sitzes des Unternehmens Nexus unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4. Wird das unter Eigentumsvorbehalt stehende System mit anderen Gegenständen verbunden, die nicht im Eigentum von Nexus stehen, so erwirbt Nexus Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Systems

zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung, sofern die andere Sache nicht als Hauptsache (i. S. v. § 947 Abs. 2 BGB) anzusehen ist. Nexus ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sonst das Sicherungsinteresse von Nexus gefährdet wird. Der Kunde ist auf Verlangen von Nexus verpflichtet, die Abtretung seinen Endkunden anzuzeigen und Nexus alle zur Geltendmachung der Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- 6.5. Nexus ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert aller Sicherungsrechte, die Nexus nach Ziffer 6.1 dieser AGB zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
- 6.6. Der Kunde hat das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte System ordnungsgemäß gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern und tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt, durch den Eigentumsübergang auflösend bedingt, an Nexus ab.

7 Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln

- 7.1. Sachmängel sind ausschließlich reproduzierbare Mängel, deren Ursache in Qualitätsmängeln des Systems liegen. Kein Sachmangel ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln (soweit die Hardware nicht von Nexus zur Verfügung gestellt wurde), Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen, schadhafte Daten oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.
- 7.2. Nexus weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen der Software bzw. des Systems oder deren Parametereinstellungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms, anderer Programme, des Gesamtsystems oder von Fremdsystemen führen können. Der Kunde wird deshalb ausdrücklich vor solchen eigenmächtigen Änderungen gewarnt und trägt insoweit das Risiko. Die Regelungen von § 3 (Lizenz) bleiben unberührt.
- 7.3. Bei Softwarelieferungen, die nicht von Nexus selbst programmierte Teile der Software betreffen, muss der Kunde, bevor er gegenüber Nexus Mängelansprüche geltend macht, zunächst außergerichtlich die Ansprüche gegenüber den Dritten geltend machen, der die Software zur Verfügung gestellt hat. Nexus tritt hiermit dem Kunden die entsprechenden Mängelansprüche ab,

wobei Nexus berechtigt ist, diese für den Kunden gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

- 7.4. Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei der Drittsoftware häufig um Open-Source-Software handelt, die der Nutzergemeinschaft kostenfrei und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt wird. Open-Source-Software wird dem Kunden schenkweise überlassen. Nexus haftet für diese Software nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.
- 7.5. Nexus kann bei Vorliegen eines Mangels zunächst Nacherfüllung erbringen. Diese erfolgt nach Wahl von Nexus durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen Werkes. Dienstleistungen können von Nexus wiederholt werden. Nacherfüllung bei Software erfolgt nach Wahl von Nexus durch Überlassen eines neuen Programms oder Dokumentationsstandes oder dadurch, dass Nexus Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde wird einen neuen Programmstand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt. Für Komponenten und Leistungen Dritter, die Nexus dem Kunden liefert, gelten vorrangig deren Nichterfüllungs- und Leistungsregeln, zu denen diese sich ihren Kunden gegenüber verpflichten. Die Bestimmungen über Sach- und Rechtsmängel dieser Ziffer gelten für die Leistungen und Arbeitsergebnisse von Nexus sowie ergänzend für die Leistungen und Arbeitsergebnisse Dritter, die Nexus an den Kunden weitervermittelt.
- 7.6. Nexus stellt die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zur Verfügung, die die Benutzung durch die Kunden nach den Regeln dieser AGB behindern oder ausschließen. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser Nexus unverzüglich schriftlich. Nexus wird nach ihrer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem Nexus dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Lieferung oder Leistung verschafft, oder dadurch, dass Nexus die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauscht, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Nexus wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Die Rechtsmängelhaftung von Nexus beschränkt sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum und inhaltlich auf das Urheberrecht an der Software. Nexus sind zum Zeitpunkt des

Vertragsschlusses keine Patentansprüche Dritter auf die Lieferungen und Produkte von Nexus und keine entsprechenden registrierten Patentanträge bekannt. Darüber hinaus übernimmt Nexus in Bezug auf Patente keine Gewährleistung.

- 7.7. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Kunde das Recht nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadenersatzansprüche (Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen) gilt Ziffer 8 dieser AGB. Wegen der Komplexität der Lieferungen und Leistungen können mehr als zwei Nachbesserungsversuche zumutbar sein. Bei Dauerschuldverhältnissen steht dem Kunden statt des Rechts auf Rückabwicklung ein Recht zur Kündigung zu.
- 7.8. Ist die Mangelursache für den Kunden nicht erkennbar, so wird Nexus diese erforschen. Weist Nexus nach, dass ihr der Mangel nicht zugerechnet werden kann, insbesondere weil nicht geeignete Hard- oder Software verwendet worden ist, Drittkomponenten mangelhaft oder inkompatibel sind oder der Mangel auf Eingriffen des Kunden beruht, so kann Nexus Aufwendungsersatz für ihre Leistungen verlangen.
- 7.9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt:
bei Sachmängeln ein Jahr; bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen das gelieferte System oder die gelieferte Software herausverlangt werden kann, liegt und im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ansprüche beginnen spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB). Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8 Haftungsmaßstab, Haftung auf Schadenersatz

- 8.1. Nexus hat, außer bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

- 8.2. Nexus leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:
- bei Vorsatz und bei Übernahme einer Garantie bezüglich der jeweils garantierten Beschaffenheit in voller Höhe;
 - bei grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens;
 - in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, so dass das Erreichen des Vertragsziels gefährdet ist, sowie für Ansprüche aus Mängelhaftung und aus Verzug, und zwar auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Jedoch sind diese beschränkt
 - je Einzelschadensfall und insgesamt für alle Einzelschadensfälle zusammen auf den Auftragswert;
 - bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Pflegeverträgen) auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlende Vergütung,für alle aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierenden Schäden, wobei Nexus jedoch mindestens auf den Betrag von EUR 10.000,00 haftet.
- 8.3. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Nexus nur, wenn der Kunde sicherstellt, dass diese Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Nicht von dieser Geheimhaltungsverpflichtung erfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis ist auch durch die Versendung von Faxschreiben, jedoch nicht von E-Mails, Genüge getan. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
- 10.3. Alle Vereinbarungen, sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Nexus und alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.4. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- 10.5. Stand: Oktober 2017.